

## Informationsvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
<b>Schul- u. Sportausschuss</b>	07.09.2021	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

### **Aktueller Stand der Unterstützungsmaßnahmen im Schul-/Bildungsbereich im Rahmen der Corona-Pandemie**

Frühere Behandlungen

Schul- und Sportausschuss, 12.08.2021, Beschluss zu TOP 1.2.1 und 1.2.2  
 Rat der Stadt Bielefeld, 24.6.2021, Beschluss zu Drucksachen-Nr. 1614/2020-2025

**Sachverhalt:**

Der Schul- und Sportausschuss hat am 12.8.2021 beschlossen, dass die Verwaltung neben dem Baustein Lüftungsmaßnahmen weitere kommunale Unterstützungsmaßnahmen erarbeitet, die in der weiterhin grassierenden Corona-Pandemie einen möglichst sicheren Schulbetrieb im kommenden Schuljahr gewährleisten.

Mit dieser Informationsvorlage gibt die Verwaltung einen zusammenfassenden Überblick über die Entwicklungen im Bereich Schule im Rahmen der Corona-Pandemie.

Die Corona-Pandemie und die zu deren Bekämpfung ergriffenen Maßnahmen wirken sich auch im neuen Schuljahr 2021/22 auf das Unterrichtsgeschehen an unseren Schulen aus. Für die gesamte Gesellschaft und deren unterschiedliche Lebensbereiche muss es in den nächsten Wochen und Monaten das Ziel sein, parallel zum Impffortschritt das Infektionsgeschehen so gering zu halten, dass insbesondere die Risikogruppen geschützt und das Gesundheitssystem nicht überlastet wird. Aufgrund der allgemeinen Infektionslage muss der allgemeine Unterrichtsbetrieb an Schulen nach wie vor unter strengen Hygieneauflagen erfolgen, welche regelmäßige Testungen beinhalten. Ziel ist es, sowohl dem Gesundheitsschutz Rechnung zu tragen, als auch das Recht der Kinder und Jugendlichen auf Bildung zu gewährleisten, das sich am besten in einem Regelbetrieb von Schule verwirklichen lässt.

#### **A Rechtliche Rahmenbedingungen**

##### **1. Aktuelle Fassung der Corona-Schutzverordnung (CoronaSchVO)**

Die aktuelle Fassung der Corona-Schutzverordnung, die am 23. August in Kraft getreten ist und zunächst bis einschließlich 17. September Gültigkeit findet, enthält mit neuer Systematik keine Maßnahmenstufen mehr, sondern knüpft lediglich das Einsetzen der **3G-Regel (geimpft, genesen, negativ getestet)** an eine Inzidenz von 35 oder mehr. Die neue Verordnung ist damit geprägt von dem Grundsatz, dass Geimpften, Genesenen und negativ Getesteten grundsätzlich alle Einrichtungen und Angebote wieder offenstehen.

Zur **Definition von getesteten Personen** im Sinne der Coronaschutzverordnung hat sich folgende relevante Neuerung für Schulen ergeben:

- Kinder bis zum Schuleintritt müssen nicht getestet werden, sie sind getesteten Personen rechtlich gleichgestellt.
- Schulpflichtige Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren, die eine inländische Schule besuchen, gelten aufgrund ihrer Teilnahme an den verbindlichen Schultestungen als getestete Personen. Sie müssen dort, wo die 3-G-Regel gilt, keinen Nachweis (also: weder Immunisierungs- oder Testnachweis noch eine Schulbescheinigung) vorlegen.
- Jugendlichen ab 16 Jahren müssen eine Bescheinigung ihrer Schule vorzeigen und gelten hierdurch als getestete Personen.

## 2. Aktuelle Fassung der Corona-Betreuungsverordnung (CoronaBetrVO)

Im Einklang mit der aktuellen Fassung der Coronaschutzverordnung haben sich für die aktuelle Coronabetreuungsverordnung folgende grundlegenden Änderungen ergeben.

- **Wegfall von §1a Wechselunterricht, Distanzunterricht:** Die aktuelle CoronaBetrVO sieht keine Regelung für Wechselunterricht oder Distanzunterricht vor. In dem Zusammenhang entfällt auch der Abschnitt über die Zulässigkeit pädagogischer Betreuungsangebote (§1 Absatz 10).
- **Restrukturierung des §1 Schulische Gemeinschaftseinrichtungen:** Die ursprünglichen Inhalte aus §1 CoronaBetrVO vom 21. Mai sind nun auf §§ 1-3 CoronaBetrVO aufgeteilt.
  - *§1 Allgemeine Regelungen für schulische Gemeinschaftseinrichtungen: Die schulische und außerschulische Nutzung von öffentlichen Schulen, Ersatzschulen und Ergänzungsschulen wird allgemein geregelt, d.h. eine Unterscheidung wird nicht vorgenommen. Hier wird verwiesen auf allgemeine Infektions- und Hygieneregeln (AHA Regeln), Nachverfolgung von Infektionsrisiken durch Sicherstellung von Lerngruppen und Platzverteilungen. Regelmäßige Durchlüftung mit kurzen Lüftungsintervallen wie auch der Einsatz von Luftfilteranlagen als Ergänzung werden als Maßnahmen empfohlen.*
  - *§2 Maskenpflicht in schulischen Gemeinschaftseinrichtungen: Die Maskenpflicht (davor in §1 Absatz 3 geregelt) innerhalb von Schulgebäuden und schulisch dienenden Innenräumen wird hier geregelt. Ausschließlich immunisierte Beschäftigte können bei einem Zusammentreffen von der Maskenpflicht ausgenommen werden. Es gibt keine weiteren grundlegenden Veränderungen zur CoronaBetrVO vom 21. Mai.*
  - *§3 Teilnahme- und Zugangsbeschränkungen für schulische Gemeinschaftseinrichtungen, Schultestungen: Hier wird grundsätzlich festgelegt, dass immunisierte und getestete Personen am Unterricht und sonstigen Bildungsangeboten und Zusammenkünften in Schulgebäuden teilnehmen dürfen. Nicht immunisierte bzw. nicht getestete Personen und positiv getestete Personen sind auszuschließen. Schultestungen werden hier dargelegt. Es besteht keine gravierende Veränderung zur CoronaBetrVO vom 21. Mai.*
- Die übrigen Bereiche der Verordnung sind unverändert geblieben.

Mit der Neufassung der Coronabetreuungsverordnung wird geregelt, dass der Präsenzunterricht inzidenzunabhängig gewährleistet wird. Präsenzunterricht ist möglich durch die bewährten Schutzmaßnahmen wie folgt:

- Einhaltung der allgemeinen Infektions- und Hygieneregeln (AHA-Regeln)
- Die wöchentlichen Testungen an den Schulen sowie der Testzyklus (2-mal wöchentlich) bleiben. Von dieser Verpflichtung sind vollständig geimpfte und genesene Personen

ausgenommen. In den weiterführenden Schulen kommen wie bisher die Antigen-Selbsttests, in den Grund- und Förderschulen sowie weiteren Schulen mit Primarstufe die PCR-basierten Lolli-Tests zum Einsatz.

- Grundsätzliche Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (OP-Maske) für alle Personen im Innenbereich der Schulen, auch während des Unterrichts. Diese Pflicht besteht unabhängig von einer Immunisierung durch Impfung oder Genesung. Auf dem übrigen Schulgelände kann auf das Tragen einer Maske verzichtet werden.

## **B Allgemeine Entwicklungen und Maßnahmen**

### **1. Aktueller Stand zur Anschaffung von Lüftungsanlagen**

Der Schul- und Sportausschuss hat zu Lüftungsanlagen in seiner Sitzung am 12.08.2021 unter Tagesordnungspunkt 1.2.1 Punkt 1 und 2 folgenden Beschluss gefasst:

*„1. Als wichtigen Schritt begrüßt der Schul- und Sportausschuss, dass die Verwaltung den Ratsbeschluss vom 27.05.2021 umgesetzt und Bundesfördermittel für stationäre raumluftechnische Anlagen für 573 Räume an 18 Grundschulstandorten beantragt hat. Die Verwaltung wird beauftragt, für die verbleibenden 25 Grundschulstandorte sowie die Räume der Jahrgangsstufen 5 und 6 (oder Schüler\*innen bis 12 Jahren) an weiterführenden Schulen zeitnah ein Umsetzungskonzept zu erarbeiten und analog zu den bereits beantragten Standorten entsprechende Fördermittel zu beantragen.*

*2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Räume (Grundschulen sowie Schulen mit den Jahrgangsstufen 5 und 6 bzw. Schüler\*innen bis 12 Jahre), die sich aus bautechnischen Gründen nicht für stationäre RLT-Anlagen eignen, zu prüfen, ob durch den Einsatz von mobilen Luftfiltergeräten der Infektionsschutz gesteigert werden kann. Im positiven Fall sollen diese Räume mit Luftfiltern ausgestattet werden. Dafür sollen Fördermöglichkeiten des Landes und des Bundes genutzt werden. Die Verwaltung wird beauftragt über den Städtetag beim Land NRW die dafür ggf. notwendige Anpassung der Förderrichtlinien für diese mobilen Raumlufffilteranlagen zu erwirken.“*

Der ISB (Immobilienervicebetrieb) ist bereits von der Schulverwaltung beauftragt worden, Schulen, die bislang aus Gründen des Denkmalschutzes und/oder der Fassadenstatik nicht endgültig beurteilt werden konnten, auf die Möglichkeit des Einbaus fester Lüftungsanlagen zu untersuchen.

Sobald Rückmeldungen hierzu erfolgt sind, können die Schulen, die keine festen Anlagen bekommen können, bei Vorliegen einer entsprechenden Förderkulisse gemäß des Schulausschussbeschluss mit mobilen Lüftungsanlagen ausgestattet werden. Dafür transportiert die Verwaltung den Beschluss des Schul- und Sportausschusses zur Anpassung der Förderrichtlinie für mobile Raumlufffilter an den Städtetag. Für die Schulen, die feste Anlagen erhalten können, werden weitere Zuschussanträge gestellt.

### **2. Aktueller Stand zur mobilen Impfkampagne an den Berufskollegs (2 Standorte) und zur Impfkampagne für Schülerinnen und Schüler ab 12 Jahren**

In der Sitzung des Schul- und Sportausschusses am 12.08.2021 hat die Verwaltung zwei parallellaufende Maßnahmen angekündigt, um allen Jugendlichen ab 16 Jahren an zwei Berufskolleg-Standorten (BK) durch Einsatz von mobilen Impfstraßen (vom 23. bis 27.08.) und allen Schülerinnen und Schülern von 12 bis 15 Jahren ein Impfangebot im Impfzentrum (18. bis 27.08.) zu unterbreiten.

Zwar läuft die Impfkampagne zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Vorlage noch, allerdings kann durch die Rückmeldungen der (Berufs-)Schülerzahlen bereits festgestellt werden, dass die zur Verfügung gestellten Kapazitäten (je 2500 Impfungen pro BK-Standort und 8000 Impfungen im Impfzentrum) weder beim mobilen Impfangebot noch im Impfzentrum ausgefüllt werden. Zum Zeitpunkt der Erstellung der Vorlage wurden vom Impfzentrum die Anzahl der Impfungen an

beiden mobilen Impfstandorten auf insgesamt 200 pro Tag, d.h. voraussichtlich max. 1000 Impfungen für die gesamte mobile Impfkampagne, beziffert. (1000 Impfungen entsprechen ca. 6% der Schülerschaften und 20% der verfügbaren Impfkapazitäten).

Schulleitungen wie auch Eltern haben die Impfkampagne größtenteils begrüßt, hielten allerdings den Zeitpunkt der Planung in den Ferien und Meldefristen direkt am ersten Schultag für zu ambitioniert. Eine Koordination der Impfkampagne im Rahmen einer ‚Schulveranstaltung‘ wurde aufgrund Zeitmangels und des logistischen Aufwandes (zum Zeitpunkt der Abfragen war eine Begleitung der SuS von 12 bis 15 Jahren durch mindestens ein Elternteil zwingend erforderlich) größtenteils von Schulleitungen abgelehnt.

Insgesamt haben 20 Schulen Zahlen impfwilliger Schüler/innen gemeldet. Die Nachfrage bei Schülerinnen und Schülern von 12 bis 15 Jahren lag bei unter 1000.

Bei den Berufskollegs zeichnete sich mit den durch die Schulleitungen vorgenommenen Klassenabfragen am ersten Schultag ein überraschend geringes Impfinteresse trotz niedriger Impfquote ab.

Die Einschätzungen der Schulleitungen der BKs und Gesamtschule Rosenhöhe sind einstimmig, dass das Impfinteresse bei den Jugendlichen bisher sehr gering ausgefallen ist, wofür viele Gründe (Ethik, Religion, Miss-Informationen, etc.) genannt werden können.

Weitere Aufklärungsarbeit und Motivation sind notwendig, um die Impfquote zu erhöhen. Mit dem kurzen zeitlichen Vorlauf war es bisher nicht möglich, mehr Jugendliche zum Impfen zu bewegen.

Die Verwaltung wird gemeinsam mit dem Impfzentrum und den Schulleitungen weitere Möglichkeiten eruieren, um die Impfbereitschaft der Zielgruppen zu steigern und den Beschluss des Schul- und Sportausschusses vom 12.8.2021 zu TOP 1.2.2 umzusetzen.

Um die Zweitimpfung bei den Jugendlichen ab 16 Jahren sicherzustellen, werden die mobilen Impfstraßen an beiden Standorten in frühestens 3 Wochen wiederholt aufgebaut.

Es bedarf einer noch intensiveren Beratung und Überzeugung der Berufsschülerschaften, um die Impfquote zu erhöhen. Ggfs. können mit unten dargestellten Erleichterungen und Rahmenbedingungen neue Impfwillige für die mobilen Impfstraßen in der zweiten Runde gewonnen werden.

Es besteht Aussicht, dass eine Impfentscheidung bei Kindern ab 12 Jahren wie auch Jugendlichen ab 16 Jahren in den nächsten Wochen durch folgende Erleichterungen oder Rahmenbedingungen begünstigt werden:

- Strenge Befolgung der 3G-Regel (geimpft, genesen und negativ getestet) und ab Oktober wegfallende Kostenübernahme für Tests. Allerdings wirkt sich die aktuelle Regelung des Landes, dass Schüler und Schülerinnen als getestete Personen gelten, unter diesem Gesichtspunkt als kontraproduktiv aus.
- Steigende Infektionszahlen bei jungen Menschen
- Offizielle Empfehlung der STIKO (Ständige Impfkommission) zu einer COVID-19-Impfung bei Kindern zwischen 12 und 17 Jahren (Stand vom 24. August 2021).
- Erleichterungen, die sich durch den 38. Erlass zur Impfung der Bevölkerung gegen Covid-19 ergeben haben:
  - Möglichkeit der Aufklärung und Impfberatung aller 12- bis 17-Jährigen durch Hausärztinnen und –ärzte statt ausschließlich Kinder- und Jugendärztinnen und –ärzte
  - Einwilligung und Begleitung von Kindern und Jugendlichen im Alter von 12 bis 15 Jahren durch mindestens einen Sorgeberechtigten statt beider. Eine Impfung ist auch bei fehlender Begleitung durch einen Sorgeberechtigten möglich, wenn die Einsichtsfähigkeit des Minderjährigen den impfenden Ärztinnen und Ärzten ersichtlich ist.

### **3. Aktueller Stand Lolli-Tests an Grundschulen**

Mit der Schulmail vom 29.06.2021 wurden die Schulen darüber informiert, dass das bisherige Lolli-Testverfahren in den Grund- und Förderschulen sowie den Schulen mit Primarstufe bis zu den Herbstferien fortgesetzt wird, um allen Beteiligten in einem kind- und altersgerechten Verfahren ein Höchstmaß an Sicherheit zu geben.

Die Rahmenbedingungen für den Einsatz der Lolli-Tests sind grundsätzlich unverändert geblieben. Die Verwaltung hat ein Transportunternehmen beauftragt, die 6 Routen, die in den Zuständigkeitsbereich Bielefelds fallen, 5-mal wöchentlich zu bedienen. Einige Bielefelder Schulen befinden sich auf den Routen und damit in der Zuständigkeit der Städte Herford, Borgholzhausen, Halle, Gütersloh und Gemeinde Augustdorf. Die beauftragten Testfahrten am 16.08.2021 wie auch die Durchführung der Fahrten seit Schulbeginn am 18.08.2021 verliefen bisher reibungslos.

Die an den weiterführenden Schulen durchzuführenden Antigen-Selbsttests werden von den Schulen in eigener Regie ohne städtische Unterstützung durchgeführt.

### **4. Zurverfügungstellung von Masken für Schulen**

Das bisherige Verfahren „Mittel für die Bereitstellung von FFP2-Masken und OP-Masken Typ II für Lehrkräfte und sonstiges Landespersonal an öffentlichen Schulen“ mit Mittelbeantragung bis 09.07.2021 ist fast abgeschlossen. Insgesamt sind 300.000 FFP2-Masken und 300.000 OP-Masken Typ II für alle Schullehrkräfte beschafft worden, die zentral gelagert werden und den Schulen zur Verfügung stehen. 30.000 FFP2-Masken sind bereits am 11.08.2021 den Trägern der OGS (Offenen Ganztagschulen) und VÜM (Vormittags- und Übermittagsbetreuung) ausgeliefert worden.

Mit der Information der Bezirksregierung vom 23.08.2021 gibt es ein weiteres Erstattungsverfahren für die „Bereitstellung von OP-Masken Typ II für Lehrkräfte und sonstiges Landespersonal an öffentlichen Schulen“ mit Antragsstellung bis 22.10.2021. Hierfür sind Mittel in Höhe von 145.000 EUR bei der Bezirksregierung abrufbar. Die Verwaltung wird entsprechend die Beschaffung veranlassen.

### **5. Bildungspolitische Maßnahmen, Fördermittel und Förderprogramme**

Der Schul- und Sportausschuss hat in seiner Sondersitzung vom 12.08.2021 unter Tagesordnungspunkt 1.2.1 Punkt 3 Folgendes beschlossen:

*„Die Verwaltung wird gebeten, neben dem Baustein Lüftungsanlagen weitere kommunale Unterstützungsmaßnahmen zu erarbeiten, die in der weiterhin grassierenden Corona-Pandemie einen möglichst sicheren Schulbetrieb im kommenden Schuljahr gewährleisten. Dies können Unterstützungen im Rahmen der Schulverwaltung oder die Fortsetzung kommunaler Bildungsangebote sein. Der Maßnahmenkatalog soll bis zum nächsten Schulausschuss am 07.09.2021 vorgelegt werden.“*

#### **a) Aktionsprogramm „Ankommen und Aufholen für Schülerinnen und Schüler“**

Das Land NRW hat das Aktionsprogramm „Ankommen und Aufholen für Schülerinnen und Schüler“ aufgelegt. Dieses Programm wird nachfolgend zusammengefasst:

Schule muss als Lern- und Lebensraum verstanden werden. Um dies zu erreichen, sollen die Schulen Möglichkeiten und Freiräume anbieten, um vor allem wieder als Schulgemeinschaft zusammenfinden zu können. Schulinterne Kontakte sollen wiederaufleben und Angebote externer Partner genutzt werden.

Ein wesentliches Element ist die Lernstanddiagnose, damit individuelle Förderungsansätze pädagogisch diagnostiziert werden können.

Hierzu bietet das Ministerium für Schule und Bildung des Landes NRW ein Online-Angebot zur Verfügung, das stetig ausgebaut werden soll und unter nachfolgendem Link aufgerufen werden kann:

<https://www.schulentwicklung.nrw.de/cms/aufholen-nach-corona/abbau-von-lernrueckstaenden/index.html>

Die während der Pandemie erreichten neuen Fähigkeiten (z.B. digitales Lernen) sollen weiterhin Anwendung finden, um dieses Erfahrungswissen nicht wieder in Vergessenheit geraten zu lassen.

Die Messung der schulischen Leistungen wird künftig wieder eine stärkere Berücksichtigung erfahren.

Im Bildungsportal des Landes werden eingehende Hinweise veröffentlicht, inwiefern die Regelungen des Landes in den ersten Wochen des neuen Schuljahrs umzusetzen sind. Hinweise hierzu sind für die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen abrufbar unter:

<https://www.schulministerium.nrw/ausbildungs-und-pruefungsordnungen-aller-schulformen-nordrhein-westfalen>

Das Programm Ankommen und aufholen (<https://www.schulministerium.nrw/ankommen-aufholen>) soll mit insgesamt 430 Millionen Euro durch vier Bausteine (Extra-Geld, Extra-Personal, Extra-Zeit und Extra-Blick) bei der Bewältigung der Probleme Hilfestellung geben, die durch die Corona-Pandemie entstanden sind.

Der Bewilligungsbescheid vom 17.08.2021 ersetzt nach Rücksprache mit der Bezirksregierung Detmold die Förderrichtlinien. Demnach wird der Stadt Bielefeld für den Zeitraum vom 18.08.-31.12.2022 eine fachbezogene Pauschale in Höhe von 4.195.000,00 EUR zur Verfügung gestellt.

Davon entfallen 3.278.663,00 EUR auf den Programmbaustein Extra-Geld (öffentliche Schulen) und 916.337,00 EUR auf die Programmbausteine Extra-Geld (Ersatzschulen) und Extra-Personal (Ersatzschulen) zur Weiterleitung an die Ersatzschulträger.

#### **Zum Punkt „Extra-Geld“:**

Von dem Programmbaustein „**Extra-Geld**“ für öffentliche Schulen sind mindestens 30% für Schulbudgets zu verwenden. Damit sind schulbezogene Maßnahmen zur Beseitigung der pandemiebedingten Defizite umzusetzen.

Außerdem sind mindestens 30% für Bildungsgutscheine für Schülerinnen und Schüler zu verwenden. Die Hälfte der Mittel für Bildungsgutscheine ist auf Basis der Schülerzahlen auf die Schulen in Bielefelder Trägerschaft zu verteilen. Die zweite Hälfte der Mittel für Bildungsgutscheine kann nach eigenen sachlichen Kriterien verfolgen.

Die restlichen Mittel (bis zu 40%) sind als Schulträgerbudget zu verwenden. Dieses dient der Sicherung und Schaffung ggf. auch schulübergreifender lokaler und regionaler Angebote zur Aufarbeitung von fachlichen und psychosozialen Lernrückständen und Aufholbedarfen in Kooperationen mit externen Bildungsanbietern. Mit Mitteln dieses Schulträgerbudgets können bei Bedarf auch die Mittel für die vorgenannten Schulbudgets und Bildungsgutscheine aufgestockt werden.

Von dem Programmbaustein „**Extra-Geld**“ (Ersatzschulen) sind mindestens 30% für Schulbudgets zu verwenden. Mindestens 30% sind für Bildungsgutscheine für Schülerinnen und Schüler zu verwenden und die restlichen Mittel (bis zu 40%) sind als Schulträgerbudget zu verwenden. Das Schulträgerbudget kann bei Bedarf zudem die Mittel für den Programmbaustein Extra-Personal (Ersatzschulen) verstärken.

Ersatzschulen erhalten durch die Weiterleitung Mittel für den Programmbaustein „**Extra-**

**Personal“ (Ersatzschulen)**, da diese ihre Lehrkräfte und ihr sonstiges pädagogisches Personal selbst beschäftigen. Die Mittel sollen zur Einstellung von befristeten Beschäftigten und für Mehrarbeit von Bestandslehrkräften genutzt werden.

**Zum Punkt „Extra Personal“:**

Schulen erhalten neben den üblichen Wegen über die Schulaufsicht auch für zusätzliche 160 Millionen Euro die Gelegenheit, Personal für die Zeit des Programms befristet einzustellen.

Der Kreis der Bewerber wird neben Personen mit Lehramtsbefähigungen auch auf andere qualifizierte Bewerber ausgedehnt (u.a. Personen mit abgeschlossener Berufsausbildung und Eignung für den Schuldienst oder Pensionärinnen bzw. Pensionäre). Mehrarbeit des bereits beschäftigten Personals soll ebenso leichter ermöglicht werden.

Der Einsatz des Personals soll auch den Offenen Ganztagschulen zugutekommen.

Ziel ist es, dass das zusätzliche Personal beim Aufholen der durch die Pandemie entstandenen Lernrückstände unterstützend mitwirken kann.

Hierunter fällt als kleiner Bereich auch die Richtlinie für die OGS-Helferpauschale, die ebenfalls für das jetzt laufende Schuljahr verlängert wurde. Eine Mitteilung über die Verlängerung der OGS-Helferpauschale für den Schul- und Sportausschuss liegt vor.

**Zum Punkt „Extra Zeit“:**

Der Baustein ergänzt das bereits im März 2021 eingerichtete Programm „Extra-Zeit zum Lernen in NRW“. Er ist abrufbar unter diesem Link: <https://www.schulministerium.nrw/extra-zeit>

Es ist eine Erhöhung des bisherigen Finanzansatzes um weitere 24 Millionen Euro vorgesehen.

Mit rund 60 Millionen Euro können bis zum Ende der Sommerferien 2022 außerschulische Bildungs- und Betreuungsangebote unterstützt werden.

Auch in Bielefeld wurden und werden weiterhin Anträge seitens der städtischen Schulen auf Zuwendungen aus dem Förderprogramm gestellt, sei es als zeitlich befristete Aktionen (z.B. in den Schulferien) oder regelmäßige wöchentliche Termine bis Ende des Schulhalbjahres bzw. des Schuljahres. Der Eigenanteil der Stadt Bielefeld beträgt hiernach 20 % der förderfähigen Aufwendungen. Die Schulen arbeiten in der Regel mit Trägern der freien Jugendhilfe oder Vereinen zusammen. Bewilligungsbehörde ist die Bezirksregierung in Detmold.

**Zum Punkt „Extra-Blick“:**

Der letzte Baustein ist ein Online-Angebot für fachliche und überfachliche Diagnose und Förderung.

Der Blick soll vor allem auf die Schülerinnen und Schüler gerichtet werden. Deren Lernentwicklungen und –Erfahrungen sollen verstärkt in den Fokus rücken.

Einzelheiten sind unter nachfolgendem Link hinterlegt: <https://www.schulministerium.nrw/extra-blick>

**b) Corona-Aktionsplan-Bielefeld hält zusammen**

Der Rat der Stadt Bielefeld hat am 24.6.2021 den ‚Corona-Aktionsplan – Bielefeld hält zusammen‘ beschlossen, um die sozialen und bildungspolitischen Folgen der Corona-Pandemie abzumildern. Dafür wurden 708.000 € für den Bereich Schule und Bildung und 404.000 € für Sprachförderung für die Jahre 2021 bis 2023 zur Verfügung gestellt.

Bei den kommunalen Bildungsangeboten ist insbesondere auf die in Cluster 2 „Schule und Bildung“ genannten bildungsbezogenen Maßnahmen hinzuweisen (Ds-Nr. 1614/2020-2025, Anlage 1). Diese werden in enger Abstimmung der kommunalen Ämter und Arbeitseinheiten 170, 400, 500, 510 und 540 sowie der Rege mbH und mitunter in Kooperation mit zivilgesellschaftlichen Organisationen entwickelt und durchgeführt.

**c) Projekt „Psychische Gesundheitsförderung bei Grundschulkindern“**

Am 13.07.2021 fand ein erstes Treffen der Regionalen Schulberatungsstelle Bielefeld und der Walter Blüchert Stiftung zu einem Projekt „Psychische Gesundheitsförderung bei Grundschulkindern“ statt.

Mögliche Themenfelder für teilnehmende Schülerinnen und Schüler der Klassen 1 bis 4 könnten sein:

- Klasse 1+2 - Bewegung + Reflexion
- Klasse 3+4 - Theaterworkshop + Reflexion

Angedacht ist, 4 - 5 Bielefelder Grundschulen in Absprache mit der Grundschulaufsicht als Piloten inkl. deren Träger der Offenen Ganztagsgrundschulen (OGS) anzusprechen und nach den Herbstferien 2021 zu starten.

Eine weitere Idee ist, eine Kooperation mit der Universität Bielefeld anzustreben und evtl. Module für das Arbeiten mit Grundschulkindern zur psychischen Gesundheit zu entwickeln als Pendant zum bereits laufenden Projekt STABIEL (Förderung der psychischen Gesundheit von Schülerinnen und Schülern ab der Klasse 7).

Dr. Witthaus  
Beigeordneter